

§ 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben bezeichnete betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers. Der Betrag für die Überlassung aller Mitarbeiter-Diensträder darf den maximalen Höchstbetrag von insgesamt 10.000 € brutto (inkl. leasingfähiges Zubehör) nicht überschreiten.
- (2) Die Kosten der Überlassung des oben bezeichneten Mitarbeiter-Dienstrads bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 3), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Mitarbeiter auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 5 dieses Vertrages.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein Fahrrad-Sicherheitsschloss im UVP-Wert von mind. 50,00 € brutto als leasingfähiges Zubehör zu übernehmen. Die Kosten hierfür sind in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate enthalten. Sofern sich der Arbeitnehmer dazu entscheidet, darüber hinaus weiteres leasingfähiges Zubehör zu übernehmen, so wird auch dieses in die oben genannte monatliche Gesamtleasingrate eingerechnet.
- (4) Der Arbeitgeber übernimmt während der gesamten Leasinglaufzeit für das erste Mitarbeiter-Dienstrad die Kosten für die Premium-Plus-Versicherung gem. § 9 dieses Vertrages in voller Höhe. Bei allem weiteren Mitarbeiter-Diensträdern beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von 12,00 € brutto monatlich an der Premium-Plus-Versicherung für den gesamten Leasingzeitraum.
- (5) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Privathaftpflicht

Dem Arbeitnehmer wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, siehe auch § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2.

§ 3 Dauer, Beendigung des Vertrages / Rücktritt vom Vertrag / Widerruf der Nutzungsüberlassung

- (1) Dieser Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung zustande. Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der Grundmietzeit automatisch, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf. Beide Vertragsparteien können von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Einzel-Leasingvertrag aus von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt und damit eine Überlassung des Dienstrades für den Arbeitgeber unmöglich wird.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrages ist vom Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – gleich aus welchem Rechtsgrund, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf.
- (3) Der Arbeitgeber behält sich vor, das Recht zur Nutzung des Dienstrades gegenüber dem Arbeitnehmer zeitweise zu widerrufen, soweit im bestehenden Arbeitsverhältnis die Möglichkeit der Entgeltumwandlung durch Fortfall des Lohnanspruchs des Arbeitnehmers z.B. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Sabbatical, Pflegezeit o.ä. temporär entfällt und keine anderweitige Ersatzmöglichkeit durch die bei Vertragsschluss geltende Zweiradleasing-Ausfallversicherung des Arbeitgebers besteht. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Im Falle eines Widerrufs

durch den Arbeitgeber entfällt die Pflicht zur Leistung der Umwandlungsrate durch den Arbeitnehmer für die Dauer des Widerrufs. Anstelle des Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestatten, die monatliche Umwandlungsrate direkt an den Arbeitgeber zu bezahlen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers hierauf besteht nicht. Der steuerliche Vorteil durch die Gehaltsumwandlung kann für diesen Zeitraum entfallen, wobei dem Arbeitnehmer diesbezüglich kein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zusteht.

- (4) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet.
- (2) Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird unabhängig von dem Bestehen einer gesetzlichen Helmpflicht dringend empfohlen.
- (3) Der Arbeitnehmer ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) der Straßenverkehrsordnung (StVO) verantwortlich.
- (4) Eine Überlassung des Dienstrades an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen ist eine vertragsgemäße Nutzung des Dienstrades durch Haushaltsangehörige und Verwandte ersten Grades sowie durch Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner. Der Arbeitnehmer haftet in jedem Fall der Überlassung des Dienstrades zur Nutzung durch Dritte gesamtschuldnerisch neben dem Nutzer.
- (5) Der Arbeitgeber sowie der Leasinggeber sind nach Ankündigung gegenüber dem Arbeitnehmer berechtigt, das Dienstrad zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.
- (6) Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mit dem als leasingfähiges Zubehör übernommenen Sicherheitsschloss an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z.B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o.ä.) anschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen sein. Weitere Einzelheiten, z.B. zur Absicherung gegen Diebstahl aus einem verschlossenen gemeinschaftlich genutztem Raum oder bei Unterbringung in einem verschlossenen, ausschließlich selbst genutzten Raum oder Gebäude sind den bei Vertragsschluss geltenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen, siehe § 15.
- (7) Arbeitnehmer müssen das Dienstrad von rechten Dritter freihalten, sie dürfen es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder zur Sicherheit übereignen.

§ 5 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt während der Grundmietzeit als auch bei Überlassung vor der Grundmietzeit (siehe § I Abs. 1) zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2020-31.12.2030 auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden, nicht jedoch für sog. S-Pedelecs. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können. Der Arbeitnehmer stimmt schon jetzt den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen zu.

§ 6 Übergabe

- (1) Die Übergabe des Mitarbeiter-Dienstrads muss persönlich durch den Fachhändler erfolgen. Eine Übersendung des Mitarbeiter-Dienstrades durch den Fachhändler an den Arbeitnehmer ist nicht zulässig. Den Erhalt des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird vom Arbeitnehmer durch

ein Übergabeprotokoll schriftlich durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler das Dienstrad sorgfältig zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Jegliche Ansprüche -mit Ausnahme Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit- des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängel des Dienstrades sind ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Arbeitgeber verschuldet wurden. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrades sind vom Arbeitnehmer gegenüber dem Fachhändler und/oder dem Hersteller des Dienstrades geltend zu machen. Der Arbeitnehmer wird hierzu schon jetzt beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche hierfür erlöschen können.

§ 7 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

- (1) Das Dienstrad ist jederzeit einer ordnungsgemäßen Pflege und Wartung unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung/Garantiebedingungen des Herstellers zu unterziehen und in betriebssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrades hat der Arbeitnehmer ebenfalls auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- (3) Die Durchführung des Sicherheitschecks inklusive UVV-Check nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen. Pro Sicherheitscheck inkl. UVV-Check werden maximal 90 € brutto übernommen, eventuelle Mehrkosten sind vom Arbeitnehmer zu tragen. Die Durchführung des Sicherheitschecks inklusive UVV-Check ist dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei dem Sicherheitscheck Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung im Rahmen der bei Vertragsschluss geltenden Versicherungsbedingungen (s. § 9 und § 15). Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 8 Veränderungen des Dienstrades – Ein-, Um- und Ausbauten

- (1) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind nicht gestattet, es sei denn, diese wurden zuvor bei der Leasinggesellschaft beantragt und durch diese genehmigt.
- (2) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient (z.B. Displays, Tachos, GPS-geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung), auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Anbringung verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades sind diese Teile zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.
- (3) Für Änderungen und Einbauten sowie für nicht fest verbautes Zubehör besteht kein Versicherungsschutz.

§ 9 Versicherungen

Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad inkl. leasingfähiges Zubehör eine sog. PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Konditionen sind im Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS nach Tarif LZPPV niedergelegt, siehe § 15. Die PremiumPLUS-Versicherung beinhaltet außerdem ein weitreichendes Mobilitätsschutzpaket. Die Konditionen sind in den Besondere Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket – Stand 06/2025 niedergelegt, s. § 15. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Versicherungsbedingungen, siehe § 15. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen im Rahmen der Dienstradnutzung nicht.

§ 10 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglichen Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der bei Vertragsschluss geltenden Versicherungsbedingungen, siehe § 15, eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers oder Leasinggebers erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zu Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Arbeitnehmer stimmt der Weitergabe der Informationen und Unterlagen an den Versicherer oder Leasinggeber zu.
- (4) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden etc.) des Dienstrads wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der bei Vertragsschluss geltenden Versicherungsbedingungen, s. § 15, eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Arbeitnehmer hat bei Meldung eines Schadens/Diebstahls/Einbruchdiebstahls/Raubs – auch von geleastem Zubehör – darüber Auskunft zu erteilen, ob anderweitiger Versicherungsschutz besteht, insbesondere über eine Hausratsversicherung.

§ 11 Haftung

- (1) Für alle Schäden und Gefahren am Dienstrad inkl. Zubehör, die nicht über die in § 9 bezeichnete PremiumPLUS-Versicherung gedeckt sind, haftet der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer hat selbst für ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen, siehe § 2.
- (2) Der Arbeitnehmer haftet insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in § 7 und § 9 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (3) Der Arbeitnehmer haftet insbesondere für Personenschäden, auch wenn diese in Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis am Leasingrad stehen.
- (4) Der Arbeitnehmer haftet insbesondere für alle Schäden, die er bei Privatfahrten durch oder mit dem Dienstrad Dritten zugefügt (beispielsweise Kratzer an einem fremden Fahrzeug in Zusammenhang mit einem Dienstradunfall), auch wenn diese in Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis am Leasingrad stehen.
- (5) Der Arbeitnehmer stellt hiermit im Rahmen seiner Haftung den Arbeitgeber von Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem Arbeitgeber etwaige Zahlungen auf solche Forderungen.
- (6) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler, siehe § 9..

§ 12 Rückgabe des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle der Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Arbeitnehmer (bzw. dessen Erbe) das Dienstrad dem Fachhändler. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung

einer Nutzungsgebühr in Höhe der bisherigen monatlichen Gesamtleasingrate für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.

- (3) Im Falle des Widerrufs der Nutzungsmöglichkeit gemäß § 3 Abs. 3 gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; die Herausgabe hat in diesem Fall an den Arbeitgeber oder einen von ihm Beauftragten zu erfolgen.
- (4) Hat das Dienstrad einen wirtschaftlichen oder technischen Totalschaden erlitten, so ist der Arbeitnehmer auf Verlangen des Arbeitgebers (oder des Leasinggebers) zu einer Herausgabe der noch vorhandenen Bestandteile des Dienstrades verpflichtet. Die Herausgabepflicht entfällt im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Verlusts des Dienstrades.
- (5) Eine Weiternutzung des Dienstrades ohne Zustimmung des Arbeitgebers gilt nicht als Verlängerung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Die Kosten der Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Rückgabeszustandes trägt der Arbeitnehmer.
- (7) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.

§ 13 Weitergabe persönlicher Daten

- (1) Für die Abwicklung dieses Überlassungsvertrages in Hinblick auf die Nutzung und Weiterverarbeitung der persönlichen Daten gelten die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes.
- (2) Der Arbeitnehmer wird hiermit darüber informiert, dass seine auf Seite I dieses Überlassungsvertrages angegebenen personenbezogenen Daten sowie die vom Arbeitnehmer im Leasingportal selbst hinterlegten Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und –erfüllung verarbeitet und hierzu an die eurorad Deutschland GmbH, den Leasinggeber sowie deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Fachhändler, Versicherer, und Refinanzierer) übermittelt werden, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages und der Leasingabwicklung erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie anstehende Sicherheitschecks informiert zu werden).
- (3) Der Arbeitnehmer wird zudem darüber informiert, dass es im Rahmen der Inanspruchnahme des bestehenden Vertragsschutzes notwendig sein kann, dass weitere personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund, Kopie des Kündigungsschreibens) aber auch besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten (z.B. bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit) durch den Arbeitgeber an den Leasinggeber, an die eurorad Deutschland GmbH oder direkt an den Versicherer übermittelt werden müssen.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Erhalt und Kenntnisnahme der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Arbeitnehmer bestätigt, Kenntnis von den bei Vertragsschluss geltenden folgenden Versicherungsbedingungen genommen zu haben.

- Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz-PremiumPLUS nach Tarif LZPPV – Stand 06/2025
- Besondere Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket – Stand 06/2025
- Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber – Stand 06/2025

Die oben bezeichneten Versicherungsbedingungen sind im Intranet des Arbeitgebers unter folgendem Link zu finden:

Zentralbereiche > Personalmanagement > Fahrradleasing

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Pflichten aus diesem Überlassungsvertrag gelten in jedem Fall bis zu seiner vollständigen Abwicklung fort.
- (2) Weitere Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Überlassungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Vertragsparteien haben in diesem anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die dem ursprünglich Gewolltem in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

.....
Ort, Datum

Vor- u. Zuname Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber